



Working Papers Series:

Growth and Employment in Europe: Sustainability and Competitiveness

Working Paper No. 32

**WETTBEWERBSBEHÖRDEN – INSTITUTIONELLE BEDINGUNG VON
WETTBEWERBSMÄRKTEN**

Reinhold Hofer

September 2003

This working paper series presents research results of the WU-Research Focus:
Growth and Employment in Europe, Sustainability and Competitiveness
The papers are available online under: <http://www.wu-wien.ac.at/inst/vw1/gee/workp.html>

WETTBEWERBSBEHÖRDEN – INSTITUTIONELLE BEDINGUNG VON WETTBEWERBSMÄRKTEN

by

Reinhold Hofer

Vienna University of Economics and Business Administration (WU)

Augasse 2-6

A-1090, Vienna, Austria

Tel.: ++43/1/31336/4506

email: reinhold.hofer@wu-wien.ac.at

Abstract

Die institutionelle und organisatorische Gestaltung der Wettbewerbsordnung hat in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch österreichischer Ebene neue Strukturen hervorgebracht bzw. zur Diskussion gestellt. Dabei standen Ausgestaltung und Zusammenarbeit nationaler Wettbewerbsbehörden ebenso im Mittelpunkt der Diskussionen als auch die prozessuale Abwicklung von Fällen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die allgemeine Frage, nach welchen ökonomischen Kriterien eine Wettbewerbsbehörde institutionell in das polit-ökonomische System ein- und anzupassen ist, um den Anforderungen der wettbewerbspolitischen Zielsetzungen zu entsprechen.

Dazu werden Ansatzpunkte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Theorieansätzen herangezogen, um anhand der daraus abgeleiteten Kriterien Schlüsse für die Anpassung der Wettbewerbsbehörden zu erarbeiten.

Keywords

Wettbewerbsbehörden, Wettbewerbspolitische Leitbilder, Einflüsse auf Wettbewerbsbehörden

JEL

H 19, K 49, L44

Wettbewerbsbehörden – institutionelle Bedingung von Wettbewerbsmärkten

Reinhold Hofer^{*)}

Abstract

Die institutionelle und organisatorische Gestaltung der Wettbewerbsordnung hat in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch österreichischer Ebene neue Strukturen hervorgebracht bzw. zur Diskussion gestellt. Dabei standen Ausgestaltung und Zusammenarbeit nationaler Wettbewerbsbehörden ebenso im Mittelpunkt der Diskussionen als auch die prozessuale Abwicklung von Fällen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die allgemeine Frage, nach welchen ökonomischen Kriterien eine Wettbewerbsbehörde institutionell in das polit-ökonomische System ein- und anzupassen ist, um den Anforderungen der wettbewerbspolitischen Zielsetzungen zu entsprechen.

Dazu werden Ansatzpunkte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Theorieansätzen herangezogen, um anhand der daraus abgeleiteten Kriterien Schlüsse für die Anpassung der Wettbewerbsbehörden zu erarbeiten.

Keywords: Wettbewerbsbehörden, Wettbewerbspolitische Leitbilder, Einflüsse auf Wettbewerbsbehörden

JEL codes: H 19, K 49, L44

**) Department of Economics, Vienna University of Economics and Business Administration, Augasse 2-6, A-1090 Vienna. Tel.: +43-1-31336-4506. E-mail: reinhold.hofer@wu-wien.ac.at*

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund mehrerer Fusionswellen¹, aber auch einer neuen Organisation der wettbewerbspolitisch relevanten Wettbewerbsbehörden², auch in Österreich, kann einerseits die allgemeine Frage nach der Notwendigkeit und andererseits jene nach notwendiger Gestaltung und möglichst brauchbarer Ausprägung dieser Behörden formuliert werden. Ganz allgemein ist zu fragen, nach welchen ökonomischen Kriterien eine Wettbewerbsbehörde institutionell in das polit-ökonomische System ein- und anzupassen ist, um den Anforderungen der wettbewerbspolitischen Zielsetzungen zu entsprechen.

Hier ist allgemein festzustellen, dass die institutionelle und organisatorische Umsetzung, also die Ausgestaltung von Regelwerken, Behörden, Ämtern oder sonstigen Einrichtungen im Bereich der Wettbewerbspolitik, lange Zeit nicht³ durch umfassendere ökonomische Analysen⁴ untersucht wurde und erst mit der höheren Bedeutungszumessung von Wettbewerbspolitik und deren Maßnahmen⁵ stärker in den Mittelpunkt von ökonomischen Untersuchungen rückte.⁶

Wettbewerbstheoretische Überlegungen gehen zu diesem Zweck zumeist vom Begriff des Marktes und dessen Funktionsfähigkeit aus.⁷ Gezeigt wird, dass erst mit bestimmten Voraussetzungen (Rahmenbedingungen – institutionelle Arrangements)⁸ Märkte und der dort

¹ Nicht zuletzt deswegen waren vor allem Regulierungsüberlegungen und Fusionsprobleme im Mittelpunkt der wettbewerbstheoretischen und –empirischen Analyse gestanden. Vgl. OECD 2002, EU 2002a, Monti 2002, Böheim 2002, Tichy 2001.

² In diesem Aufsatz werden unter Wettbewerbsbehörden jene geschaffenen Organisationseinheiten erfasst, welche als „Anti-trust“ oder „Kartellbehörden“ eingesetzt sind. Damit wird allerdings auf ein ähnliches Thema, nämlich die speziellen Ausprägungen von Regulierungsbehörden nicht eingegangen.

³ Anmerkungen zu Problemen einer Kartellbehörde gibt es allerdings bereits früher, vgl. Schumpeter 1929/2002.

⁴ Auch wenn die eingesetzten Ressourcen vergleichsweise geringen Umfang aufweisen, sind die entstehenden Effekte keineswegs ökonomisch zu vernachlässigen.

⁵ Vgl. Tollison 1985, S. 905: „The field of antitrust and industrial economics is one of the last bastions of the economics profession to be untouched by the public choice revolution.“ und „If we are to understand the course of antitrust better, the behavior of the relevant actors must be made endogenous to our explanation of antitrust outcomes.“

⁶ Vgl. OECD 2003a, S. 7ff, Bickenbach et al. 2002, Trebilcock und Iacobucci 2002.

„The preliminary agenda for the meeting of the Global Forum on Competition on 10-11 February 2003 includes a session on alternative designs of competition agency.“ (OECD 2003b, S. 2)

⁷ Eine umfassende Darstellung wettbewerbstheoretischer Konzeptionen und deren Folgerungen für die Wettbewerbspolitik findet man in Herdzina 1999, Knieps 2001 und speziell zu Kartellpolitik I. Schmidt 2001, eine Übersicht zur Wettbewerbspolitik speziell für Österreich im Überblicksartikel von Bellak et. al 2001, sowie allgemein in den Surveys von Berg 1999, Kerber 2003, A. Schmidt 2001, I. Schmidt und Binder 1998.

⁸ Vgl. Eucken 1940, S. 55ff.

stattfindende Wettbewerb die ihnen zugeordneten Funktionen, insbesondere das Erreichen und Sicherstellen einer möglichst hohen gesellschaftlichen Wohlfahrt⁹, erfüllen können.

Da nebeneinander unterschiedliche institutionelle Regelungen der Wettbewerbspolitik in den einzelnen Ländern¹⁰ existieren, scheint eine spezifische Ausrichtung der jeweiligen Wettbewerbspolitik gegeben zu sein und dadurch eine bestimmte institutionelle Ausprägung des Wettbewerbs als erwünscht betrachtet zu werden¹¹. Diese Spezifikation findet ihre Fortsetzung in einer fehlenden allgemein akzeptierten Theorie des Wettbewerbs und basiert folglich auf verschiedenen wettbewerbstheoretischen Konzeptionen¹², welche jeweils unterschiedliche Leitbilder für Begründung und Auswahl einzelner wettbewerbspolitischer Maßnahmen ergeben.

Damit stellt sich die Frage, ob daraus ein entsprechender Einfluss auf die organisatorische Ausprägung der Wettbewerbsbehörden, im Besonderen auch ihrer Ziele¹³ resultiert. Anmerkungen für eine Untersuchungswürdigkeit lassen sich vor allem auch aus dem praktischen Bereich finden.¹⁴ Eine bisher vernachlässigte Diskussion über die Verbindung zwischen dem der jeweiligen Wettbewerbspolitik zugrunde liegenden wettbewerbspolitischen Leitbild und dessen jeweiligen institutionellen Sicherstellung sollte hierzu geführt werden. Dabei ist vor allem auch festzustellen, ob es Leitbildabhängig zu unterschiedlichen Einflussausprägungen bzw. deren unterschiedlicher Bedeutung kommt. Eine institutionelle und organisatorische Gestaltung der Wettbewerbsbehörden würde dann vor allem auch am wettbewerbspolitischen Leitbild und den im diesem Zusammenhang wirksam werdenden Einflüssen auszurichten sein.

In der Folge werden zunächst die theoretischen Bezugspunkte erörtert bevor einzelne Theorieansätze herangezogen werden, um daraus Kriterien abzuleiten, die eine möglichst gut

⁹ Vgl. Bellak et al. 2001, S. 126f, Berg 1999, S. 299f.

Diese Funktionen dienen normativ als wettbewerbspolitische Zielsetzungen und leiten die Ausrichtung der wettbewerbspolitischen Maßnahmen.

¹⁰ Vgl. OECD 2003a, I. Schmidt 2001.

¹¹ Vgl. I. Schmidt 2001, S. 161f.

¹² Für einen Überblick vgl. u.a. Herdzina 1999, Knieps 2001, I. Schmidt 2001.

¹³ „Damit erhält die Betrachtung noch eine finanzielle Komponente: Die Produktion des Kollektivgutes „Wettbewerb“ ist zwar kostenlos, die Veranlassung der Produktion dieses Gutes verursacht dagegen Kosten, zum Beispiel in Form der Kosten für die Kartellbehörden.“ Duijm 2000, S. 8.

¹⁴ Für Österreich vgl. Barfuß 2001, Burger und Handler 2002, Schiechl 2002.

den Wettbewerbsleitbildern angepasste Wettbewerbsbehörde ergeben.¹⁵ Ins Zentrum wird jeweils die den Theorieansätzen zugrunde liegende Verhaltensperspektive der Akteure gestellt, welche maßgeblich an der Produktion des „Schutzes des Wettbewerbs“ beteiligt sind. Abschließend wird daraus ein Gesamtkatalog erstellt.

2. Wettbewerbsbehörden – theoretische Bezugspunkte

2.1 Begriffe und Annäherung

In der weiteren Arbeit werden einige Begriffe verwendet, die eingangs definiert werden. Zu den Kernbegriffen hier zählen Regeln, Institution, Organisation und Leitbild. Ausgangspunkt ist demnach die Vorstellung einer durch Regeln bestimmten Entwicklung des Wirtschaftens.¹⁶ Regeln sind dabei als leitende und begrenzende Variable zu betrachten, welche den möglichen „Wirtschaftsraum“ aufspannen.¹⁷ Diese finden jedoch nur dann Anwendung, wenn sie sanktionierbar sind. Damit werden Institutionen als sanktionierbare Regelwerke fixiert.¹⁸ Mit dem Organisationsbegriff werden demgegenüber konkrete Handlungsabläufe verbunden.¹⁹ Das Wirtschaftssystem ist somit durch Institutionen und Organisationen determiniert.²⁰

Im Anschluss an diese Definitionen lässt sich auch der Wettbewerb und seine Ausprägungen als „Regelsatz“ und somit als institutionelle Determination des Wirtschaftshandelns und – ablaufes betrachten, sofern eine entsprechende Sanktionierbarkeit eingeführt wird. Diese kann einerseits implizit wirksam werden kann (d.h. über die Regeln selbst) oder aber explizit über eine Organisation abzuwickeln ist (d.h. eine Wettbewerbsbehörde, welche in Form eines vorbestimmten Handlungsablaufes eingreift). Somit bleibt zunächst die Frage des „Auslösers“ dieser Sanktionsmechanismen zu klären, um daraus eine Annäherung an die Wettbewerbsbehörden zu gestalten.

¹⁵ „... In einem marktwirtschaftlichen System hat auch die institutionelle Gestaltung der Wettbewerbspolitik dem Effizienzkriterium zu genügen.“ Duijm 2000, S. 8.

¹⁶ Dabei soll es zunächst keine Rolle spielen, ob dabei ein entscheidungsorientierter oder alternative Zugänge Anwendung finden, sondern einfach nur zum Ausdruck kommen, dass wirtschaftliche Handlungen unter bestimmten Vorgaben stattfinden.

¹⁷ Der Begriff Regel ist demnach so zu verstehen, dass „...Regeln Handlungen vorschreiben oder zumindest Handlungsspielräume eingrenzen.“ Berg et al., 2003, S. 176

¹⁸ Zum Begriff der Institution: „Gewachsene oder bewusst geschaffene Systeme von wechselseitig respektierten und sanktionierbaren Regeln, die bei den Individuen wechselseitig verlässliche Verhaltenserwartungen bewirken, werden als Institutionen bezeichnet.“ Berg et al. 2003, S. 181

¹⁹ Zum Begriff der Organisation „Von solchen Institutionen im Regelsinne zu unterscheiden sind Organisationen. Sie umfassen die über Regelsysteme geordneten Handlungsabläufe.“ Berg et al. 2003, S. 181

²⁰ Damit wird bereits eine institutionelle Betrachtung angestellt.

2.2. Leitbilder der Wettbewerbspolitik – Stellung der Wettbewerbsbehörden

Ein wettbewerbspolitisches Leitbild stellt sich hier als die Ausrichtung an einer bestimmten regelhaften wettbewerbsorientierten Funktionsweise des Wirtschaftens dar.²¹ Diese Leitbilder stellen die Argumentationsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs dar.²² Auslöser für Interventionen bzw. Sanktionen entstehen jeweils dort wo die gegebenen Regeln unzureichend wirksam werden bzw. eine Abweichung vom damit zu erreichenden gesellschaftlichen Ziel im Sinne des projizierten Wettbewerbszieles gegeben ist.

Im Zentrum der wettbewerbspolitischen Leitbilder stehen dazu jeweils Vorstellungen darüber, inwieweit staatlich oder privat veranlasste Wirtschaftshandlungen durch Verletzung von Regeln den Wettbewerb und dessen Funktionalität beschränken und somit gesamtgesellschaftlich unerwünschte ökonomische Resultate hinsichtlich der Ressourcenallokation bzw. der Einkommensverteilung ergeben. Diese erkannten Hemmnisse der Wettbewerbsfunktionalität gilt es einzugrenzen oder überhaupt abzustellen. Je nach theoretischer Leitbildposition fällt dazu die Interventionsintensität unterschiedlich aus. Wenn auch mit den meisten Positionen ein allgemeiner Hinweis auf die Notwendigkeit einer für den Schutz des Wettbewerbs einzurichtenden Organisation gegeben ist, so unterscheiden sie doch sehr stark, inwieweit mit impliziter²³ oder expliziter²⁴ Sanktion die Ziele erreichbar sind.

Der notwendige Umfang einer Wettbewerbsbehörde richtet sich neben der Größe des Landes auch nach den zugrunde liegenden Leitbildern, welche aufgrund der enthaltenen auslösenden Momente die Anfallshäufigkeit und den Umfang der damit verbundenen Behördentätigkeiten beeinflussen. Entsprechend sollte es unterschiedlich große Behörden geben. Aber auch die Probleme der Wettbewerbsbehörden mit der Erstellung des Gutes „Schutz des Wettbewerbs“ werden durch die zugrunde liegenden Leitbilder beeinflusst, da auch die mit dem Wettbewerb verbundenen Funktionsvorstellungen entsprechend differieren und somit unterschiedliche Anforderungen an die Behörde stellen.²⁵ Diese entstehenden Probleme der Wettbewerbsbehörden können als Abweichungen vom Leitbild und als Kosten falscher

²¹ zu den Leitbildern vgl. I.Schmidt 2001, Bellak et al. 2001, S. 127ff.

²² Allerdings gibt es angesichts unterschiedlicher Leitbilder die Frage, welche Referenz denn wirklich zu nehmen sei. Vgl. Aiginger 1995.

²³ Hier ist etwa die „Austrian School“ anzuführen, die sehr stark auf implizit wirksame Regeln ausgerichtet ist.

²⁴ Hier ist etwa die „Harvard School“ anzuführen, die tendenziell auf externe Kontrolle setzt.

²⁵ Etwa in Form unterschiedlicher Intensität der Situationsanalyse und der damit verbundenen Erfassungstätigkeit.

Intervention interpretiert werden. Daneben wäre auch zu untersuchen, inwieweit das gewünschte Wettbewerbsniveau mit geringerem Mitteleinsatz erreichbar wäre.

Im Versuch die institutionelle Stellung der Wettbewerbsbehörden einzuordnen gilt es nun zunächst die Leitbilder der Wettbewerbspolitik zu erfassen. Für die Ausführungen hier wird eine Beschränkung auf jene vorgenommen, die derzeit (zumindest in der EU) handlungsleitend sind. Diese werden auch als „Mainstream-Ansätze“ bezeichnet²⁶ und in Tabelle 1 im Überblick dargestellt.

Tabelle 1: Überblick über die Wettbewerbskonzepte der derzeitigen „Mainstream-Ansätze“

	Austrian School	Chicago School	Harvard School
Ziele	Wettbewerbsfreiheit als letztes Ziel und damit individuelle ökonomische Vorteilhaftigkeit	Konsumentenwohlfahrt i.S. von für den Verbraucher günstiger Mengen-Beziehungen als ökonomisches Ziel Keine Berücksichtigung metaökonomischer Ziele, wie Sicherheit etc.	Ökonomische Ziele (Wettbewerbsfunktionen) z.B.: - Verteilungsgerechtigkeit - Konsumentensouveränität - opt. Faktorallokation - Anpassungsflexibilität - technischer Fortschritt metaökonomische Ziele: - Dezentralisierung wirtschaftlicher Macht
Wettbewerbsansatz	Wettbewerb als nomokratische Ordnung, bei welcher die inhaltlichen Ziele des Wettbewerbs bewusst offen bleiben (Ablehnung des teleokratischen Ansatzes)	Verhaltensansatz (nicht Konzentration, sondern Kollusion ist das Problem)	Marktstruktur-, Marktverhalten-, Marktergebnis-Paradigma
Wettbewerbspolitik	Aufstellung allgemeiner Verhaltensregeln („per se rule“), die das Wettbewerbssystem sichern.	Vertrauen auf den Marktmechanismus („survival of the fittest“), nur ausnahmsweise Struktureingriffe, da Markt sich selbst reguliert; Entflechtung nur in Ausnahmebereichen . „Per-se rule“ nur bei horizontalen Absprachen; vertikale Absprachen unterliegen einer „per se-legality“, es sei denn, dass wesentliche negative horizontale Effekte auftreten („rule of reason“).	Staatliche Wettbewerbspolitik gegenüber Konzentration (Fusionskontrolle und Entflechtung) sowie Verfolgung von Verhandlungs- und Behinderungsstrategien; teils „per se-rule“, teils „rule of reason“.

Quelle: angelehnt an I. Schmidt 2001, S. 25

Wie aus der Übersicht erkennbar, unterscheiden sich die drei Leitbilder nicht unwesentlich hinsichtlich der institutionellen Aufgabe von Wettbewerbsbehörden, nämlich der Intervention in Wettbewerbsprozesse, da jedes der Leitbilder auch unterschiedliche Zielsetzungen („Wettbewerbsfunktionen“) mit dem Wettbewerb verbindet. Für die Aufrechterhaltung der Funktion des Wettbewerbs lässt sich daher im Einzelnen²⁷ ableiten:

- In der „Austrian School Perspektive“ eher eine Ausrichtung auf die „offene historische Entwicklung“ (d.h. möglichst implizite Sanktionen durch den Wettbewerb

²⁶ Vgl. Hildebrand 2002, S. 3.

²⁷ Hier wird jeweils eine relativ grobe und wenig ausdifferenzierte Ausrichtung angegeben, um eindeutige Unterscheidungen zu ermöglichen.

und praktisch keine inhaltliche Ausrichtung des Wettbewerbsprozesses) mittels abstrakter und allgemeiner „per-se rules“. Es gilt vor allem künstliche Beschränkungen damit zu verhindern, während darüber hinaus keine Verhaltensvorschriften zu machen sind. Messlatte ist nicht eine wohlfahrtsökonomische Effizienzbetrachtung, sondern das Bestehen unangemessener Marktmacht²⁸, wobei die Erhaltung des „Wettbewerbs an sich“ zentrales Ziel ist. Damit bedarf es hier meist (richterlicher) Ermessensentscheidungen.

- Aus der „Chicago School Perspektive“ ist eine stärkere Ausrichtung auf eine „ex-post Verhaltenskontrolle von Unternehmen“ gegeben, wobei das zentrale Ziel eine Erhöhung der Konsumentenwohlfahrt ist, welche bei individueller Effizienz als bestmöglich erreichbar gesehen wird. Dazu wird als Referenzsystem die neoklassische Preistheorie mit der vollständigen Konkurrenz einerseits und dem Monopol andererseits herangezogen. Da ein hohes Vertrauen in den Marktmechanismus vorhanden ist und man sehr skeptisch gegenüber staatlichen Eingriffen, insbesondere ihrer langfristigen Wirksamkeit ist, werden Wettbewerbsprobleme vor allem als durch kollusives Verhalten der Konkurrenten ausgelöst betrachtet. Explizite Sanktionen sind demnach insbesondere bei kollusivem Verhalten zu setzen, so fern damit „Renten“ reduziert werden.
- In der „Harvard School Perspektive“ ist eher eine Ausrichtung auf eine „laufende Struktur-, Verhaltens- und Ergebnisprüfung“, d.h. sowohl ex-ante als auch ex-post mittels „per-se rules“ und „rules of reason“ festzustellen, wobei gemäß dieses Struktur-Verhalten-Ergebnis Ansatzes unterschiedliche Wettbewerbsfunktionen zu erreichen sind. Mit dieser Vorstellung ist der umfangreichste Interventionsansatz in Marktvorgänge mit einer umfangreichen staatlichen Wettbewerbspolitik gegeben.

Somit bestehen für die Wettbewerbsbehörden je nach Leitbildorientierung verschiedene grundsätzliche Aufgaben und Ziele sowie unterschiedliche Intensität und Dauer von Interventionen.²⁹ Erst vor diesem Hintergrund ist auch die organisatorische Ausprägung dieser Einrichtungen ableitbar, die sich hierzu als regelbasierte Handlungsabläufe (eben die Organisation zur Regelung des Wettbewerbs oder auch die Begründungen und Abläufe für Behördeninterventionen) in Form von Kartellverfahren, Zusammenschlusskontrolle,

²⁸ Relativ leicht anwendbar ist dabei ein Vergleich zwischen dem Zustand ohne und mit Wettbewerbsbeschränkung (etwa vor und nach einer Fusion). Vgl. I. Schmidt 2001, S. 79.

²⁹ In dieser Arbeit wird von einer eindeutigen Ausrichtung an jeweils einem wettbewerbspolitischen Leitbild ausgegangen, was natürlich in der Realität so nicht gegeben ist. Vgl. Hildebrand 2002.

Missbrauchsaufsicht usw. darstellen. Für diese Abläufe stellt sich dann die Frage nach den auslösenden Momenten³⁰ und die Bestimmung geeigneter Sanktionen³¹ und andererseits nach Möglichkeit und Aufwand der Intervention.³²

In der weiteren Annäherung an diese Problemstellungen werden hier zunächst unterschiedliche ökonomische Theoriegebäude herangezogen, um zu sehen, was unterschiedliche analytische Zugänge an Einsichten zur Gestaltung einer Wettbewerbsbehörde zu liefern vermögen, welche möglichst weitgehend den institutionellen Funktionen der vorgegebenen Leitbilder der Wettbewerbspolitik gerecht zu werden hat.

3. Theoretische Ansätze und Kriterien für Wettbewerbsbehörden

Im einfachsten Fall wird in der Ökonomie meist davon ausgegangen, dass Wettbewerbsbehörden ausschließlich an der Erhöhung der Gesamtwohlfahrt interessiert sind, eindeutigen Zielsetzungen verpflichtet sind und friktionsfrei funktionieren. Real scheint es durchaus plausibel, wie dies auch einige ökonomische Theorienansätze in ihren Verhaltensannahmen unterstellen, dass durchaus Abweichungen wahrscheinlich sind.³³

Wie kann nun ein Zugang zur Analyse von Wettbewerbsbehörden gefunden werden? Erkenntnisleitend soll hier nicht nur anhand eines einzigen theoretischen Fundaments ein Zugang gesucht werden, sondern in eher pragmatischer Weise aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven nach möglichen Bewertungskriterien für die Gestaltung gesucht werden. Die Annahmen über das Verhalten der Wettbewerbsbehörden dienen dabei als übergeordnetes gemeinsames Kriterium des hier vorliegenden Zugangs.

Ausgangspunkt ist somit eine Vorstellung, welche die Tätigkeiten von Wettbewerbsbehörden als „Verhaltensprozesse“ deutet, die leitbildgemäße Interventionen hervorbringen sollten, um eine Rückführung der Wettbewerbsabweichungen auf die Leitbildvorstellung zu erreichen.

³⁰ Entsprechend der Leitbilder wäre etwa zu unterscheiden, ob ex-ante oder ex-post (siehe Leitbilder) bzw. auf Antrag oder auf Basis dauernder Beobachtung eingegriffen wird. Damit sind auch die typischerweise gegebenen Betrachtungen einer per-se rule oder einer rule of reason verbunden.

³¹ Hier tritt die Frage auf, mit welchen Instrumenten man sich wieder dem Leitbild der Wettbewerbspolitik annähern kann. Das kann von Verweisen über monetäre Strafen bis zu Zerschlagung einer bestehenden Unternehmensorganisation reichen. Allerdings ist die Begründung der Auswahl von Instrumenten nicht Teil dieser Arbeit.

³² Der Umfang des nötigen Ressourceneinsatzes seitens der Wettbewerbsbehörde.

³³ Vgl. etwa Falk 2001.

Für die erwähnten Verhaltensprozesse lassen sich in unterschiedlichen theoretischen Ansätzen³⁴ – von der „Neuen Politischen Ökonomie“, der „Neuen Institutionellen Ökonomie“, der „Alten Institutionellen Ökonomik“ und der „Evolutionären Ökonomie“ – jeweils differierende Vorstellungen finden und auch entsprechende Ableitungen vornehmen. Entsprechend werden diese Ansätze erkenntnisleitend hier berücksichtigt und zur Ableitung der für die Gestaltung von Wettbewerbsbehörden relevanten Kriterien herangezogen.

3.1. Neue Politische Ökonomie (NPÖ)

Unter diesem Ansatz werden mehrere Zusammenhänge subsummiert.³⁵ In einer engeren Auslegung beschäftigt sich dieser Ansatz mit kollektiven Entscheidungen („Public Choice“) und deren allokativer und distributiver Effekte.³⁶ Dabei wird das methodologisch individualistische³⁷ Entscheidungsmodell zur Erklärung von Marktvorgängen nunmehr auf andere Allokationssysteme angewandt. Es werden sowohl Wahlsysteme³⁸ („politische Systeme“) als auch Bürokratien³⁹ („administrative Systeme“) und Verhandlungssysteme („organisierte Interessen“)⁴⁰ als ressourcenallozierende Untersuchungsobjekte in den Mittelpunkt der Analyse gestellt, welche als Ergebnis kollektive Allokationsentscheidungen darstellen.

In dieser Perspektive stellen sich Wettbewerbsbehörden als an Eigennutzzustellungen orientierte Organisationen dar. In den mit der Produktion des „Schutzes von Wettbewerb“ zusammenhängenden Allokationsentscheidungen lässt sich hier hinterfragen, inwieweit Einflüsse aus der Politik (Festlegung des Umfangs „Schutz des Wettbewerbs“ als

³⁴ Hierbei wird eine pragmatische Zugangsweise gewählt, in der trotz aller methodischer und sonstiger Gegensätzlichkeiten der Versuch unternommen wird, aus den Ansätzen zumindest Kriterien für die Bewertung der Erfüllung der Funktionen von Wettbewerbsbehörden abzuleiten. Dabei wird auch keineswegs eine Vollständigkeit aller möglichen Ansätze erreicht, sondern nur versucht, die „Fruchtbarkeit“ der Anwendung unterschiedlicher Perspektiven zu erfassen. Etwa: „Die institutionelle Ausgestaltung der Wettbewerbsaufsicht muß sowohl unter institutionenökonomischen als auch unter „Public Choice“-Aspekten betrachtet werden.“ A. Schmidt 2001, S. 407

Vgl. dazu auch Trebilcock und Iacobucci 2002, A.Schmidt 2001, S. 407 und Dujim 2001.

³⁵ Vgl. Behrends 2001; allerdings weist die dort vorgenommene Einordnung auch jene Zugänge auf, die hier unter NIÖ eingeordnet wurden. Es werden zwar in der NPÖ Allokationstheorien verwendet, aber unter NIO sollen vor allem transaktionsorientierte Zugänge erfasst werden. Auch in Richter 1994 (S.3) werden die NPÖ, NIÖ, Ökonomische Analyse der Rechts und Neo-Austrian unter der Neuen Institutionenökonomie eingeordnet.

³⁶ Vgl. Mueller 2003, Part I.

³⁷ Vgl. Kirsch 1997, S. 5f.

³⁸ vgl. Mueller 2003.

³⁹ vgl. Mueller 2003, Kap. 16.

⁴⁰ vgl. Mueller 2003, Kap. 20.

öffentliches Gut)⁴¹ und von den Betroffenen (Umfang der Rent-seeking Möglichkeiten) auf die Entscheidungsergebnisse bzw. das Verhalten der Wettbewerbsbehörde wirksam werden. Aus den Erkenntnissen der NPÖ zum Wahlsystem ist eher eine Unterversorgung mit dem öffentlichen Gut „Schutz des Wettbewerbs“ zu erwarten, da sich der einzelne Wähler weder informativ noch unmittelbar sichtbar oder spürbar betroffen fühlen sollte⁴². Demgegenüber sind die betroffenen Marktakteure sehr wohl spürbar betroffen. Somit wird es zu umfangreichen Versuchen des Rent-seekings kommen. Entscheidend werden hierbei die Möglichkeit der Gruppenbildung zur Durchsetzung der Interessen und die Sichtbarkeit der Rent-seeking Aktivitäten.⁴³

Während der Einfluss durch die Politik durch die Tendenz zur Reduktion des Umfangs des „Schutzes des Wettbewerbs“ sich einerseits grundsätzlich in einer zu geringen Mittelausstattung der Wettbewerbsbehörde insgesamt niederschlagen kann, was einer Reduktion der Eigennutzen darstellen man, kann er andererseits aber auch durch die Politik als Möglichkeit gesehen werden, offensichtlich „neutrale“ (objektive) Verteilungseingriffe in Marktergebnisse über den Einfluss auf die Wettbewerbsbehörde zu erreichen, wobei sich wohl auch eine entsprechende Mittelausstattung ergeben würde und somit der Eigennutzen der Wettbewerbsbehörde erhöht würde.

Aus dem Bereich der betroffenen Unternehmen bzw. deren Vertretungsorganen wird eine Einflussnahme zumindest versucht werden. Eine Erhöhung des Eigennutzens der Wettbewerbsbehörde wird sich hierbei etwa durch kooperatives Verhalten einstellen, da damit sowohl die Untersuchung als auch die Entscheidung zur Intervention vereinfacht wird.

Andererseits geht es bei Wettbewerbsbehörden als administrative Produzenten auch um ihre interne Aufbauorganisation und auch die zu erstellende Leistung der Gesamtorganisation. Wettbewerbsbehörden haben sowohl Gesetze zu vollziehen als auch (zumindest teilweise – etwa in Form von Expertise oder auch als Impulsgeber)⁴⁴ an deren Erstellung mitzuwirken.

⁴¹ „Besonders im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen der Europäischen Kommission ist darauf zu verweisen, dass der Wettbewerbskommissar stets die Mehrheit auch der übrigen Kommissare benötigt. Die Kommissare sind in ihren Entscheidungen jedoch nicht unabhängig, sondern sind politisch handelnde Akteure mit entsprechenden politischen und persönlichen Zielen, beispielsweise auch bezogen auf die Interessen ihrer Heimatstaaten.“ A.Schmidt 2001, S. 408, der bereits 1999 in A. Schmidt 1999 darauf hinweist und Unabhängigkeit fordert.

⁴² Vgl. Duijm 2000, S. 7.

⁴³ Vgl. Olson 1965.

⁴⁴ Vgl. OECD 2003a.

Dabei können sie dem Ressourcenallokationstypus Bürokratie zugeordnet werden, wodurch als Eigennutzorientierung budgetmaximierendes Verhalten zu unterstellen ist. Dies ist ihnen umso mehr möglich, als über die Untersuchungsaufwände zu einzelnen Fällen und den zu erzielenden Ergebnissen weitgehend Unsicherheit besteht und somit nur ein Gesamtpaket als „Schutz des Wettbewerbs“ angeboten wird.

Somit lassen sich zumindest folgende Kriterien als beachtenswert feststellen:

1. Die Gestaltung der Wettbewerbsbehörden hat unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Beeinflussung durch Dritte zu erfolgen. Kollektive Wirkungen individuellen Verhaltens bestimmen das Verhalten der Behörde mit. Es lassen sich zumindest zwei Einflussstränge beobachten: einmal die Rent-seeking Einflussnahme durch Wirtschaftsvertretungen in Form von Lobbyingmassnahmen und andererseits die Beschränkungsversuche seitens stimmenmaximierender Politiker.⁴⁵
2. Die Behörde als ein bürokratisches und somit durch ein budgetmaximierendes Verhalten geprägtes System lässt wiederum erwarten, dass sie versuchen wird, in einem möglichst umfangreichen Ausmaß „Schutz des Wettbewerbs“ anzubieten⁴⁶. Dieser Zusammenhang wird bei der Zielsetzung und Aufgabenzuweisung ebenso zu beachten sein, wie in der Beziehung zur Mitwirkung an der Gesetzeserstellung.

3.2. Neue Institutionenökonomik (NIÖ)

Dieser analytische Ansatz geht von Transaktionen aus, welche typischerweise durch Verträge abgebildet werden. Er baut ebenso wie die NPÖ auf Akteure auf, die weder allwissend, allmächtig oder wohlwollend sind, sondern durchaus „Regulierungsopportunisten“ aufweisen.⁴⁷ Regierungen bzw. Staaten werden als Unternehmen betrachtet, die bestimmte öffentliche Güter anbieten.⁴⁸ Die Wettbewerbsbehörden sind hierbei Vertreter des Staates und bieten den „Schutz des Wettbewerbs“ an, wobei dabei Transaktionskosten ebenso auftreten wie Prinzipal-Agent Probleme. Als zentrales Verhaltensphänomen tritt dabei opportunistisches Verhalten auf.

⁴⁵ Vgl. A. Schmidt 2001, S. 407.

⁴⁶ „Wenn dagegen die Durchführung der Wettbewerbspolitik hauptsächlich Behörden überlassen wird, die von Regierung und Parlament mehr oder weniger unabhängig sind, wird deren Freiheitsgrad bezüglich der Zielgewichtung eingeschränkt. Solche Behörden sind bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf regelmäßig ein Ziel festgelegt, nämlich Schutz und Förderung des Wettbewerbs.“ Duijm 2000, S. 3

⁴⁷ Mit den Effekten von adverser Selektion und moral hazard, aber auch die Vereinnahmung öffentlicher Bediensteter durch Unternehmen und Haushalte. Vgl. Bickenbach et al. 2002, S. 237ff.

⁴⁸ vgl. Richter und Furubotn 1999, S. 453ff.

Positive Transaktionskosten können etwa durch die spezifischen Investitionen bzw. die generierte Expertise der Wettbewerbsbehörden entstehen. Die Politik als Auftraggeber kann keineswegs die gleichen Kenntnisse aufweisen oder auch nur ersatzweise beschaffen, da ein entsprechend hoher Einarbeitungsaufwand besteht. Damit bestehen für die Wettbewerbsbehörden zumindest Möglichkeiten opportunistischen Verhaltens, etwa in Form der leicht abweichenden, tatsächlichen Ausrichtung der Verfolgung der vorgegebenen Wettbewerbsziele.

Zudem besteht hier ein Zusammenhang zwischen Verfügungsrechten und Macht⁴⁹, indem die Beziehung zwischen den Wettbewerbsbehörden und den betroffenen Unternehmen als unvollständige Regulierungsverträge interpretiert werden können, welche entsprechende „diskretionäre Entscheidungsspielräume“ für die Wettbewerbsbehörden eröffnen. Dabei steigt mit dem Ausmaß der Informationsasymmetrie das Risiko opportunistischen Verhaltens, da die Wettbewerbsbehörde in ihren Entscheidungen an sich „ähnliche bzw. gleiche“ Fälle keineswegs völlig gleich behandeln muss.

Schließlich ist hier noch auf eine Interpretation eines relationalen Vertrages zwischen den Parteien hinzuweisen. Dieser ist neben spezifische Investitionen und Unsicherheit auch durch Dauerhaftigkeit gekennzeichnet. Somit können hier auch Zeitinkonsistenzprobleme auftreten, d.h. kurzfristige versus langfristige Überlegungen für Handlungen ausschlaggebend werden. So kann die Wettbewerbsbehörde etwa unglaubliche Maßnahmen androhen. Zudem werden auch „bail-out“ Möglichkeiten Platz greifen.⁵⁰

Eine sogenannte Prinzipal-Agent Beziehung zwischen den auftraggebenden Politikern und den durchführenden Bürokraten der Wettbewerbsbehörden lassen wiederum Fragen nach „governance structures“ stellen. Im Zusammenhang mit der jeweils bestehenden und durch die Gesetze definierten Beziehungen (Aufgaben der Behörden und Abhängigkeiten in der Tätigkeit) bestehen daher auch Überwachungs- und Durchsetzungskosten, welche auch als Ausschlusskosten zu interpretieren sind. Allgemein bestehen Informationsunvollkommenheiten und Informationsasymmetrien wodurch außerhalb der Behörden

⁴⁹ „Bei Wirtschaftskonkurrenz geht es um den Austausch rechtlich abgesicherter individueller Verfügungsrechte. In der politischen Konkurrenz geht es um die Macht, eben diese Verfügungsrechte einseitig, ohne wirtschaftliche Gegenleistung zu transferieren oder sonst wie zu verändern.“ Richter und Furubotn 1999, S. 475.

⁵⁰ Vgl. Bickenbach et al. 2002.

Stehende nur mit hohen Kosten gleichen Informationsstand erreichen können. Daneben bestehen aber auch hohe Einrichtungskosten, da etwa eine Umwandlung der Behörde keineswegs immer leicht durchführbar ist.

Somit lassen sich etwa folgende Kriterien als beachtenswert feststellen:

1. Für die Gestaltung und Einpassung der Behörde in das polit-ökonomische System ist auf mögliche, bestehende asymmetrischen Informationsbedingungen zu achten. Daraus ergeben sich, unter Betrachtung als Prinzipal-Agent Situation oder als unvollständiger Vertrag, Kosten in Form von Überwachungs-, Durchsetzungs- und Einrichtungskosten. Somit gilt es auch den Faktor Transparenz und Informationszustand entsprechend zu berücksichtigen.
2. Auch hinsichtlich der spezifischen Investitionen, die in der Wettbewerbsbehörde, ihrer Organisation und Einbindung in Netzwerke getätigt werden und woraus deren spezifischen Expertise entsteht, sind Überlegungen anzustellen, da damit im Zusammenhang mit den entstehenden Transaktionskosten Möglichkeiten von Regulierungsopportunitäten entstehen.

3.3. Alte Institutionenökonomik (AIÖ)

Dieser Ansatz geht von Institutionen als Untersuchungsobjekt aus⁵¹ und weicht in seinem Zugang der „individualistischen Rationalität“⁵² durch einen methodologisch holistischen Zugang aus.⁵³ Hierbei wird versucht, jeweils den sozio-ökonomischen Kontext herauszustreichen und kein universelles Gerüst zu verwenden.⁵⁴ Aus der hier im Vordergrund stehenden Verhaltensperspektive ist es die Ausbildung von routinisierten Verhalten.

⁵¹ Für die Entwicklung und Unterscheidung zur Neuen Institutionenökonomik vgl. Reuter 1994, S. 29ff, vgl. Hodgson 1998, S. 166 und S. 168: „The core ideas of institutionalism concern institutions, habits, rules, and their evolution. However, institutionalists do not attempt to build a single, general model on the basis of those ideas. Instead, these ideas facilitate a strong impetus toward specific and historically located approaches to analysis.”

⁵² Vgl. Hodgson 1998, S. 168.

⁵³ „Das Ziel institutionalistischer Ökonomie liegt aber gerade nicht in der Konstruktion eines logischen, in sich konsistenten, auf bestimmten festliegenden Grundsätzen aufbauenden Theoriegebäudes, wie es für den „mainstream“ der Ökonomie kennzeichnend ist. Demgegenüber misst sich die Qualität von Erkenntnissen im Institutionalismus ausschließlich an ihrem Vermögen, reale Entwicklungen erklären und Hilfestellung bei der Lösung auftretender Problem leisten zu können.“ Reuter 1994, S. 392.

⁵⁴ „War es zu Zeiten Adam Smiths folgerichtig, die die wirtschaftliche Entwicklung hemmenden Wirkungen einer statischen Ständegesellschaft zu problematisieren und demgegenüber für einen wirtschaftlichen Liberalismus einzutreten, wäre heute auf der Grundlage der gleichen Überlegungen die Bedrohung durch wirtschaftliche Macht und Konzentration zu thematisieren.“ Reuter 1994, S. 393.

Ausgangspunkte sind bestimmte Verhaltensnormen, verstanden als „Habits“, welche durch das Zusammenwirken von institutioneller Ebene und der individuellen Ebene zirkulär begründet entstehen. Durch individuelle Aktionen bilden sich auf institutioneller Ebene jene bestimmten und in der Folge für die Akteure kollektiv wirksam werdende „Routinen“ oder „Habits“ aus, die wiederum informell auf die Akteursebene zurückwirken.⁵⁵ In diesen Rückwirkungsschleifen werden kumulativ kausale Ergebnisse⁵⁶ erzeugt, welche manchmal auch als Lernvorgänge interpretiert werden.

Zentral ist hier die Suche nach „Mustern“. Diese historisch und räumlich bedingten Muster stehen für die Gestaltung von wirtschaftlichen Systemen und deren Ausprägungen, in welchen Einflüsse von Faktoren wie Macht, Recht, Werte, Partizipation, Institutionen wirksam werden.

Für die Wettbewerbsbehörden bedeutet dies zunächst, dass sie kontextuell eingebettet betrachtet werden müssen⁵⁷ und nicht als unabhängiges individuelles Element behandelt werden können. Diese Einbettung bringt nun zumindest zwei beachtenswerte Aspekte: zum einen die Ausbildung der Verhaltensweise der Wettbewerbsbehörde aufgrund der interaktiven Wirkungen mit den Umwelten und andererseits die in diesen Vorgängen entstehenden Veränderungen im Kontext.

Aus der interaktiven Entwicklung mit der Umwelt entstehen für die Wettbewerbsbehörden Verhaltensnormen, welche einerseits gesetzlichen Charakter aufweisen und sich andererseits in sozialen Routinen niederschlagen. So können etwa die Auslegung und Umsetzung von gesetzlichen Texten auf die Realität, aber auch die prozessuale Behandlung einzelner Fälle mit der Zeit ganz bestimmten Regeln folgen, wodurch aufgrund der besseren Vorhersehbarkeit einerseits eine gewisse Sicherheit für Außenstehende entsteht, aber andererseits auch gegenüber von den „Standardfällen“ abweichenden Entwicklungen nur unzureichende Adaptierung erfolgt.

Aber nicht nur die Ausrichtung auf bestimmte Verhaltensnormen ist zu beachten. Darüber hinaus werden aus den Interaktionen auch kumulative Wirkungen erzeugt. Es werden damit Einflüsse auf die zu behandelnden Industrien oder Unternehmen entstehen, welche wiederum

⁵⁵ Vgl. Hodgson 1998, S. 178ff.

⁵⁶ Vgl. Myrdal 1957, Kaldor 1972, Veblen 1919.

⁵⁷ Ähnlich der „embedded firms“, vgl. Grabher 1993.

durch deren Verhaltensreaktion auch auf die Behörden selbst zurückwirken kann. Die Folge ist ein historisch bedingtes Muster von routinisiertem Behördenverhalten bei bestimmten Konstellationen, welches sich als pfadabhängig interpretieren lässt. Diese Pfadabhängigkeit reduziert aber auch die Möglichkeiten von „raschen“ Anpassungen und beherbergt die Gefahr eines „lock-in“.⁵⁸

Somit lassen sich zumindest folgende Kriterien als beachtenswert feststellen:

1. Eine Gestaltung der Wettbewerbsbehörde hat auch den Kontext zu beachten. Insbesondere sind die daraus ableitbaren Verhaltensnormen der Behörde – „Routinen“ - zu berücksichtigen, da damit zwar „Entscheidungssicherheit“ für Außenstehende entsteht, aber auch Probleme der raschen Anpassung an „abweichende“ Fälle gegeben sind.
2. Weiters ist den aus den Interaktionen der Wettbewerbsbehörde mit der Umwelt resultierenden kumulativen Wirkungen Beachtung zu schenken. Daraus entstehende Pfadabhängigkeiten führen zu „lock-in“ Situationen und bedeuten extrem hohe Kosten für eine etwaig notwendige Änderung des Pfades, etwa bei hohen Raten und insbesondere überraschenden strukturellen Veränderungen in den Industrien.

3.4. Evolutionäre Ökonomie (EVO)

In diesem Ansatz wird noch um ein einheitliches Theoriebild gerungen.⁵⁹ Die Verbindungen der Elemente einer Evolutionären Ökonomie bestehen vielmehr vor dem Hintergrund unzureichender Erklärungsansätze für hochdynamische Wirtschaftssysteme mit hohem Innovationsgrad. Neben der reinen Entwicklungsbetrachtung sind zuletzt Überlegungen zum politischen Bereich aus dieser Perspektive hervorgetreten⁶⁰ und stellen dabei wiederum die Wissensproblematik in den Vordergrund.⁶¹

Ausgangspunkt des Ansatzes ist demnach nicht eine statische Ökonomie⁶², sondern eine sich ständig weiterentwickelnde Ökonomie. Diese Entwicklungen finden ihre Bestimmungen in

⁵⁸ Zu den Entwicklungen von Institutionen vgl. Hodgson 2002.

⁵⁹ Vgl. Dopfer 2001.

⁶⁰ Ausgangspunkte dieser Vorstellungen können etwa mit F.A.v.Hayek in Verbindung gebracht werden. Zuletzt wurden verschiedene Versuche unternommen den polit-ökonomischen Prozess evolutionär zu interpretieren, vgl. Slembeck 1997, Pelikan und Wegner 2003.

⁶¹ Vgl. Hayek 1945, Hayek 1968, Hermann-Pillath 2002, S. 22.

⁶² Vgl. Witt 1987, S. 9.

der Dynamik von Elementen und Relationen, kurz von Systementwicklungen bzw. der Systemdynamik.⁶³

Wettbewerbsbehörden stellen sich dabei ebenfalls als Wissensorganisationen dar, welche auch ständigen Anpassungs- und Erneuerungsprozessen unterworfen ist. Sie stehen somit vor der Aufgaben, nach neuen Wegen der Wissensorganisation zu suchen, um ihre Ziele („Schutz des Wettbewerbs“⁶⁴) zu erreichen.

In diesem Zugang stellt sich nicht mehr eine Frage eines Marktversagens, sondern vielmehr die Frage nach systemischen Funktionalitäten.⁶⁵ Typischerweise wird hier eine Populations- und Prozessbetrachtung angestellt. Es wird davon ausgegangen, dass es eine Anzahl unterschiedlicher Verhaltensvarianten in Populationen gibt. Über Selektions- und Bewahrungsprozesse und deren Rückwirkungen auf die Populationen entstehen sich selbst ordnende, dynamische Systeme. Derartige Systeme können wiederum als Netzwerke⁶⁶ aufgefasst werden.

Einer Wettbewerbsbehörde stehen zunächst in einer derartigen Interpretation eine Vielzahl von Verhaltensmuster offen, sowohl was die Fallbehandlung als auch die Einbindung anderer Organisationen betrifft.⁶⁷ Diese Relationen – Netze - werden dann der Selektion ausgesetzt. Dabei zeigt sich die Nützlichkeit einzelner Bereiche oder aber auch deren Unbrauchbarkeit. Damit bildet sich im zeitlichen Verlauf eine laufende Anpassung des Verhaltens der Wettbewerbsbehörde an die Veränderungen in der Umwelt aus.

⁶³ Vgl. Hermann-Pillath 2002.

⁶⁴ Hier muss angemerkt werden, dass die angeführten Theorien natürlich auch jeweils differierende Auffassungen über die Aufgaben des Wettbewerbs, aber auch über Notwendigkeiten seines Schutzes bzw. die Möglichkeiten zum Schutz aufweisen. Diese Diskussion sollte jedoch mit der Leitbilddiskussion verbunden werden, während hier vor allem die Ausgestaltungs- und Einbettungskriterien für Wettbewerbsbehörden bei gegebenen Leitbildern diskutiert werden.

⁶⁵ „Auch Probleme der Wirtschaftspolitik können nicht einfach vom Markt her definiert werden ... Wirtschaftspolitik muß sich immer auf die Gesamtheit und die Komplexität der Netzwerke und ihrer Dimensionen beziehen, in die jene Prozesse eingebettet sind, die sie zu beeinflussen sucht.“ Hermann-Pillath 2002, S. 441.

⁶⁶ „Aus dem evolutionsökonomischen Menschenbild resultiert ein völlig anderes Bild des Politikers als in der neoklassischen politischen Ökonomie, weil diese nicht als rationale Nutzenmaximierer aufgefasst werden. Die Ziele von Politikern ergeben sich aus ihrer persönlichen Entwicklung und der Einbettung in Netzwerke, in denen Verflechtungen von Wahrnehmung und Kommunikation erheblichen Einfluss nehmen auf das öffentliche Bild der Politiker, vor allem aber auch deren Selbstwahrnehmung.“ Hermann-Pillath 2002, S. 785f

⁶⁷ Damit wird auch eine räumliche Komponente mitgedacht.

Dieser Vorgang lässt sich auch als ein ständiger Lernprozess deuten, der immer wieder neue Wissensorganisation hervorbringt. Sofern die dabei entstehenden Regeln auch zunehmend handlungsleitend für andere Wissensorganisationen werden, spricht man von Institutionen.⁶⁸ Diese stellen sich daraus als Sanktionen abweichenden Verhaltens dar.⁶⁹ Bei Wettbewerbsbehörden stellt sich somit die Frage, inwieweit eine Nutzung von Wissen⁷⁰ möglich ist, ob das vorhandene Wissen beschränkt ist und dann zumindest Opportunitäten für Lernvorgänge gegeben sind. Aufgrund dieser Lernvorgänge entstehen irreversible Entwicklungen.

Somit lassen sich zumindest folgende Kriterien als beachtenswert feststellen:

1. Für die Gestaltung der Behörden ist auch die Einbindung in Netze zu berücksichtigen. Diese Form der Wissensorganisation hat dabei, neben der zeitlichen, eine räumliche Komponente zu beachten.
2. Weiters ist eine Ausrichtung auf Lernvorgänge entscheidend, da diese Irreversibilitäten erzeugen und somit auch für zukünftige Anpassungsfähigkeit der Wettbewerbsbehörden an geänderte Situationen relevant sind..

4. Synopse: Wettbewerbsleitbild und Kriterien für Wettbewerbsbehörden

Aus den vorangegangenen theoretischen Zugängen lässt sich nunmehr zusammenfassend ein Kriterienkatalog für eine Analyse und Gestaltung von Wettbewerbsbehörden hinsichtlich der geforderten Zielsetzungen erstellen.⁷¹

Versucht man nun aus den einzelnen, erfassten Theorieansätzen (NPÖ, NIÖ, AIÖ, EVO) zumindest einige der zugänglichen Gesichtspunkte der Analyse zu erfassen, so lassen sich eine Reihe von Kriterien ableiten, welche hier im Einzelnen als Einflüsse deklariert werden (vgl. Tabelle 3).

⁶⁸ Vgl. Hermann-Pillath 2002, S. 268ff.

⁶⁹ „..., dass Macht eine besonders schwierige Frage für die Analyse von Institutionen ist, die ja immer die Ausübung von Macht voraussetzen, weil ihre Stabilisierung durch Sanktionen abweichenden Verhaltens erfolgt, die natürlich Unfreiwilligkeit seitens der sanktionierten Aktoren impliziert.“ Hermann-Pillath 2002, S. 352.

⁷⁰ Der Begriff Wissen umfasst mehr als nur Information. Vgl. Hermann-Pillath 2002.

⁷¹ Hier können natürlich nicht alle Details und Ausdifferenzierungen diskutiert und nachvollzogen werden, sondern nur eine sehr grobe – vielleicht oberflächliche – aber durchaus fruchtbare Darstellung erarbeitet werden.

Weiters stellt sich im Anschluß die Frage nach der Zusammenführung dieser Kriterien aus den Verhaltensdispositionen der Wettbewerbsbehörden und den wettbewerbspolitischen Leitbildern. Während bisherige Untersuchungen stark an der Gliederung und Organisation des Interventionsprozesses an sich orientiert waren⁷², soll hier die Verbindung zu der theoretischen Basis des wettbewerbspolitischen Handelns versucht werden. Dazu wird den einzelnen Einflüssen in einer ersten tentativen Interpretation unterschiedliche Bedeutung für die unterschiedlichen Leitbilder zugeordnet (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 3: Einflüsse auf Wettbewerbsbehörden aus unterschiedlichen Verhaltensperspektiven

NPÖ	Einflüsse aus organisierten Interessen	Einflüsse organisierter Interessen aus Politik und Wirtschaft sind zu analysieren (Rent-seeking), da sie eine Tendenz der Wettbewerbsreduktion beinhalten
	Einflüsse aus der Administration	Einflüsse der Organisation der Wettbewerbsbehörde als bürokratische Verwaltungseinheit sind zu analysieren, da sie eine Tendenz der Untersuchungsausweitung beinhalten.
NIÖ	Einflüsse aus Expertise	Es gilt abzuwägen, ob die Transaktionskosten der Bildung spezifischer Expertise für die Wettbewerbsbeurteilung nicht durch alternative Maßnahmen (interne Sanktion auf Märkten) gesenkt werden können.
	Einflüsse aus Infoasymmetrie	Es gilt abzuwägen, ob die bestehenden asymmetrischen Informationsverhältnisse sowohl zwischen betroffenem Unternehmen und Wettbewerbsbehörde als auch zwischen beauftragendem politischen Gremium und Wettbewerbsbehörde durch institutionelle Maßnahmen egalisiert werden können.
AIÖ	Einflüsse aus Routinen	Es gilt abzuwägen, inwieweit einmal geschaffene „Handlungsroutinen“ aufgrund dynamischer Umfelder zu unangepassten Handlungen der Wettbewerbsbehörde führen.
	Einflüsse aus kumulativen Effekten	Es ist darauf zu achten, inwieweit durch die Maßnahmen der Wettbewerbsbehörden kumulative Effekte erzeugt werden, welche „lock-in“ Situationen und somit Probleme in der Anpassungsfähigkeit produzieren.
EVO	Einflüsse aus Lernvorgängen	Zu erfassen sind die Möglichkeiten und Ausprägungen der ablaufenden Lernprozesse und ihre Effekte hinsichtlich der Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen und Wettbewerbsbehörde aber auch zwischen Politik und Wettbewerbsbehörde.
	Einflüsse aus Netzwerken	Ebenso ist auf die Verbindungen zwischen den Wissensträgern zu achten, welche u.a. auch in Form eine bestehenden Konsultationsnetzwerkes gegeben sein kann.

Quelle: eigene Zusammenstellung

⁷² Mögliche grundsätzliche Ausprägungen werden durch Trebilcock und Icobucci 2002 in Formen des „Bifurcated Judicial Model“, des „Bifurcated Agency Model“ und des „Integrated Agency Model“ eingeteilt, während etwa in OECD 2003a, S. 12f sieben unterschiedliche Konstellationen aus einer Befragung in den Ländern dargelegt werden.

Für die einzelnen „Schulen“⁷³ ergeben sich folgende Aussagen (vgl. Tabelle 4):

- (1) Bei einer wettbewerbspolitischen Ausrichtung nach der „Austrian School“, in der die Einhaltung der abstrakt und allgemein vorgegebenen Verhaltensregeln und die Entstehung von (Markt-)Macht, welche den freien Wettbewerb verhindert, im Mittelpunkt der Maßnahmen einer Wettbewerbsbehörde stehen, ergeben sich folgende Einflüsse: organisierte Interessen wirken zunächst vor allem auf konstitutioneller Ebene. Ein etwaiger Einfluss auf Einzelfälle wird bei klaren und eindeutigen Verhaltensregeln („per se“ Regeln) und der Tendenz zu einer juristischen Auslegung eher geringen Einfluss haben. Administrative Effizienz wird allein durch die hohe Bedeutung, die der Institution Markt als Allokationsinstrument zugemessen wird, eher unbedeutend sein, da damit der Ausweitung von bürokratischen Organisationen ohnehin hohe Skepsis gegenüber steht. Die Expertenbildung kann als Einfluss geführt werden, da für die einzelnen Fallentscheidungen durchaus (vor allem auch juristisch) analytische Leistungen zu erbringen sind, welche für opportunistisches Verhalten zumindest Möglichkeiten eröffnet. Da das Paradigma keine inhaltliche Ausrichtung für den Wettbewerb aufweist und im Marktprozeß ein optimales Instrument zur Überwindung von Informationsproblemen sieht, erscheint der Faktor Informationsverteilung eher untergeordnet zu sein. Da in diesem Ansatz vornehmlich künstliche Wettbewerbshemmnisse bekämpft werden, erscheint der Einfluss von Routineneverhalten durchaus Bedeutung zu haben. Bedeutende kumulative Effekte können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Lernvorgänge dürften für die Behörden Bedeutung erlangen, da oftmals Einzelfälle, wenn auch bei möglichst eindeutigen Regeln, zu entscheiden sind. Die Einbindung in Netzwerke ist vor allem vor dem Hintergrund räumlicher Beschränkungsmöglichkeiten von Bedeutung.

- (2) Die Ausrichtung nach der „Chicago School“, in welcher vor allem die einzelwirtschaftliche Effizienz und wohlfahrtsökonomische Beurteilung im Mittelpunkt der Wettbewerbsbetrachtungen stehen, können die einzelnen Einflüsse folgend beschrieben werden: Organisierte Interessen dürften nur geringe Wirkung zeigen, da ohnehin individuelle Effizienz im Vordergrund steht und klare allokativen und produktiven Effizienzkriterien fixiert sind. Administrative Effizienz dürfte ähnlich

⁷³ Wie bereits vorne angeführt, wird eine Beschränkung auf „Austrian School“, „Chicago School“ und „Harvard School“ vorgenommen.

wie in der Austrian School aufgrund der implizit unterstellten Bedeutung und Bevorzugung von Marktvorgängen und der weitgehenden Abstinenz von Eingriffen von geringerer Bedeutung sein. Mit der Tendenz zum Nichteingriff mag auch die Expertisenbildung von geringerer Bedeutung sein. Auswirkungen sind eher von der Routinisierung zu erwarten, da immer eine Effizienzprüfung gleiche Art vorgenommen wird. Ebenso dürften kumulative Effekte durch die allgemeine Ausrichtung der Beurteilungen von Absprachen, nämlich nur kollusives Verhalten in Form von Kartellabsprachen negativ zu beurteilen, eine gewisse Bedeutung haben. Lernvorgänge dürften demgegenüber nur teilweise bedeutend sein, da eine sehr starke Ausrichtung an „per se rules“ und einer langfristigen Sichtweise gegeben ist. Allerdings gilt dies weniger für die wenigen Fälle von Analysen vertikaler Absprachen, die dann in einer „rules of reason“ Vorstellung untersucht werden. Für die Einbindung in Netzwerke gilt dies ebenso.

Tabelle 4: Bedeutung der Einflüsse auf Wettbewerbsbehörden für unterschiedliche Leitbilder

Einflüsse	„Austrian“	„Chicago“	„Harvard“
Organisierte Interessen	~	~	+
Administrationseffizienz	~	~	+
Expertisenbildung	+	~	+
Transparenz – Informationsverteilung	~	~	+
Routineverhalten	+	+	~
Kumulative Effekte	+	+	~
Lernvorgänge	+	~ (+)	+(~)
Netzwerke	+	~ (+)	+

Legende: + bedeutend, ~ neutral/weniger bedeutend

- (3) Am umfangreichsten fallen die Einflüsse bei einer Ausrichtung an der „Harvard School“ aus, nicht zuletzt deshalb, weil diese Position eine Vielzahl von Wettbewerbsfunktionen vorsieht. Hier wirken entsprechend organisierte Interessen stärker. Ebenso führt eine umfangreichere Beurteilungstätigkeit mit einer starken Ausrichtung auf „rules of reason“ auch zu einer höheren Bedeutung der Administrationseffizienz. Desgleichen spielt hier die Expertisenbildung eine nicht zu unterschätzende Rolle, da umfangreiche Wettbewerbstests (Marktstruktur-Marktverhalten-Marktergebnis) vorgesehen sind. Die Informationsverteilung ist

aufgrund der umfangreichen Tätigkeit ebenfalls von höherer Bedeutung. Dagegen sollten die Verhaltensroutinen wohl geringere Bedeutung haben, da auch eine sehr kurzfristige Betrachtungsweise eingenommen wird. Ebenso sollte die oftmalige und nach unterschiedlichen Kriterien ausgerichtete Prüfungstätigkeit auch geringere kumulative Effekte erzeugen und somit geringer Bedeutung haben. Die Lernvorgänge dürften aufgrund der grundsätzlich hohen Interventionsdichte einige Bedeutung haben. Auch eine Einbindung in Netzwerke scheint dabei von Bedeutung zu sein.

Hier handelt es sich um einen ersten, eher spekulativen Versuch der Zuordnung. Für eine klarere Aussagegewinnung bedarf es noch einer weiter differenzierteren Art der Argumentationen und insbesondere auch von empirischen Untersuchungen.

5. Zusammenfassung

Ausgehend von der Frage nach der bestmöglichen institutionellen Einpassung von Wettbewerbsbehörden wurde hier ein Zugang gewählt, in welchem der Einfluss unterschiedlicher Verhaltensdispositionen und deren Folgen, wie sie in einer Reihe theoretischer Ansätze vorkommen und analysiert werden, mit der jeweiligen wettbewerbspolitischen Leitbilderfüllung verbunden werden. Der Ausgangspunkt war demnach ein wettbewerbspolitisches Leitbild und dessen Umsetzung durch die Handlungen von Wettbewerbsbehörden.

Als mögliche Einflüsse, welche berücksichtigungswürdig sind wurden organisierte Interessen, Administrationseffizienz, Expertisenbildung, Informationsverteilung, Routineverhalten, kumulative Effekte, Lernvorgänge und Netzwerke aus unterschiedlichen theoretischen Ansätzen abgeleitet. In der Beurteilung inwieweit diese für die einzelnen Wettbewerbsleitbilder Bedeutung für die Einrichtung und Ausrichtung einer Wettbewerbsbehörde erlangen wurde in der Folge eine erste tentative Zuordnung vorgenommen. Dabei dürften für die Ausrichtung nach der „Austrian School“ wohl Expertisenbildung, Routineverhalten, kumulative Effekte, Lernvorgänge und Netzwerkbildung berücksichtigungswürdige Einflüsse haben, während für die Ausrichtung nach der „Chicago School“ eher das Routineverhalten, die kumulativen Effekte, Lernvorgänge und Netzwerkbildung einige Bedeutung haben. Eine Ausrichtung nach der „Harvard School“ dürfte demgegenüber vor allem durch organisierte Interessen,

Administrationseffizienz, Expertisenbildung, Informationsverteilung und Netzwerkbildung wesentliche Einflüsse für die Gestaltung einer Wettbewerbsbehörde erfahren.

Eine Berücksichtigung dieser Kriterien⁷⁴ sollte eine erste Beurteilung hinsichtlich potenzieller Kosten falscher Entscheidungen aufgrund nicht angepasster Organisation und Einpassung von Wettbewerbsbehörden ermöglichen. Bisherige Untersuchungen deuten zwar auch darauf hin, dass scheinbar kein allgemein gültiges optimales Design existiert⁷⁵, allerdings erscheint dieser Zusammenhang aus ökonomischer Sicht noch nicht ausreichend untersucht und insbesondere das Verhältnis von Leitbild und Organisation der Behörden.

Andere Möglichkeiten der Analysen inwieweit hier eine bestimmte institutionelle Form mit den zu erreichenden Zielen korrespondiert können auch nur an der Gegenüberstellung der individuellen und kollektiven Interessenslagen der Betroffenen vorgenommen werden. So werden Richter und Prozessanwälte tendenziell andere institutionelle Regelungen⁷⁶ bevorzugen als etwa größere Unternehmen, Experten und Mitglieder von Wettbewerbskommissionen.⁷⁷

Abschließend ist festzustellen, dass Wettbewerbsbehörden als Untersuchungsobjekt bisher nur geringes Interesse fanden, obwohl sie eine derartig bedeutende Stellung in der immer stärker an bestimmten Wettbewerbsvorstellungen ausgerichteten Wirtschaft nehmen.

⁷⁴ Teilweise ähnliche Kriterien finden sich etwa bei Trebilcock und Iacobucci 2002, S. 363ff: Unabhängigkeit; Expertise; Trennung der Prozesse; Informationsasymmetrie (geheim – transparenz); administrative Effizienz; Entscheidungssicherheit. Allerdings wurde hier versucht, die entsprechende theoretische Fundierung zu erreichen und eine Verbindung mit dem wettbewerbspolitischen Leitbild herzustellen.

⁷⁵ Vgl. OECD 2003a, S. 14: „The absence of a strong correlation between objectives and the institutional design of competition institutions suggests that there may be no one optimal design given the competition law and policy objectives that have been adopted in the jurisdiction and, as observed in the Secretariat note on Optimal Design of Competition Institutions, given the functions that have been allocated to the agency.”

⁷⁶ Dabei geht es um die Regelung, wer – Behörde oder Ministerium oder Gericht - die Untersuchung, die Entscheidung und die Vollziehung vornimmt.

⁷⁷ Vgl. Trebilcock und Iacobucci 2002, S. 391ff.

Literatur

- Aiginger, K. (1995) Gibt es ein theoretisches Referenzmodell als Leitbild für die Wettbewerbspolitik? *Wirtschaftspolitische Blätter* 6/1995, S. 470-481.
- Barfuß, W. (2001) Zur Organisation der Wettbewerbsbehörden in Österreich. In: Fuchs, W., Horvath, O. (Hrsg.) *Wirtschaftsstandort Österreich. Von der Theorie zur Praxis*. Wien, S. 240-249.
- Behrends, S. (2001) *Neue Politische Ökonomie*. WiSo-Kurzlehrbücher, Reiche Volkswirtschaft, Verlag Vahlen, München.
- Bellak, C., Hofer, R., Tschmuck, P. (2001) Wettbewerbs- und Strukturpolitik. In: Neck, R., Nowotny, E., Winckler, G., *Grundzüge der Wirtschaftspolitik Österreichs*, 3.Auflage. Verlag Manz, Wien, S. 126-164.
- Berg, H. (1999) Wettbewerbspolitik. In: *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, Band 2. Verlag Vahlen, München, S. 299-362.
- Berg, H., Cassel, Hartwig (2003) *Theorie der Wirtschaftspolitik*, Vahlens Kompendium Band 2, 8. Aufl., S. 171-295.
- Bickenbach, F., Kumkar, L., Soltwedel, R. (2002) Wettbewerbspolitik und Regulierung – Die Sichtweise der Neuen Institutionenökonomik. In: Zimmermann, K.F. (Hrsg.) *Neue Entwicklungen in der Wirtschaftswissenschaft*. Physica-Verlag, Heidelberg, S. 217-276.
- Böheim, M. (2002) Austrian Competition Policy: Quo Vadis? *Austrian Economic Quarterly* 4/2002, S. 176-190.
- Burger, C., Handler, H. (2002) Competition Policy – Challenges for Authorities and Business. In: Handler, H., Burger, C. (Hrsg.) *Competition and Competitiveness in a New Economy*. Wien, S. 185-204.
- Dopfer, K. (2001) Hrsg. *Evolutionary Economics: Program and Scope*. Kluwer Academic Publishers, Boston et.al.
- Duijm, B. (2000) Fachbehörden als Wettbewerbshüter? *IFO Schnelldienst* 12/2000, S. 3-10.
- Eucken, W. (1940) *Grundlagen der Nationalökonomie*, 9.unveränderte Auflage, Springer, Berlin et. al., 1989.
- Eucken, W. (1952) *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Bern, Tübingen.
- Europäische Kommission (2002a) *Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union*. XXXI. Bericht über die Wettbewerbspolitik. Luxemburg.
- Falk, A. (2001) Homo Oeconomicus versus Homo Reciprocans: Ansätze für ein neues wirtschaftspolitisches Leitbild? Working Paper No. 79, Institute for Empirical Research in Economics, University of Zurich.

- Grabher, G. Hrsg. (1993) *The Embedded Firm*. Routledge, London and New York.
- Von Hayek, F.A. (1945) *The Use of Knowledge in Society*, *American Economic Review*, Vol. 35, S. 519-530
- Von Hayek, F. A. (1968) *Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren*. Wiederabgedruckt in *Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze von F.A. von Hayek*, Tübingen 1969, S. 249-265.
- Herdzina, K. (1999) *Wettbewerbspolitik*, 5.Aufl., Lucius und Lucius, Stuttgart.
- Herrmann-Pillath, D. (2002) *Grundriß der Evolutionsökonomik*. Neue Ökonomische Bibliothek, UTB, München.
- Hildebrand, D. (2002) *The European School in EC Competition Law*. *World Competition*, Vol. 25, No. 1, S. 3-23.
- Hodgson, G.M. (2002) *The Evolution of Institutions: An Agenda for Future Theoretical Research*. *Constitutional Political Economy*, Vol. 13, S. 111-127.
- Hodgson, G.M. (1998) *The Approach of Institutional Economics*. *Journal of Economic Literature*, Vol. XXXVI, March, S. 166-192.
- Kaldor, N. (1972) *The Irrelevance of Equilibrium Economics*. *The Economic Journal*, Vol. 82, No.4, S. 1237-1255.
- Kerber, W. (2003) *Wettbewerbspolitik*. In: *Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*, Band 2, 8. überarbeitete Aufl., München, S. 297-361.
- Kirsch, G. (1997) *Neue Politische Ökonomie*. *Wisu-Texte*, 4.Aufl., Werner Verlag, Düsseldorf.
- Knieps, G. (2001) *Wettbewerbsökonomie: Regulierungstheorie, Industrieökonomie, Wettbewerbspolitik*. Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.
- Monti, M. (2002) *New Developments in European Competition Policy*. In: *Handler, Burger (Hrsg.) Competition and Competitiveness in a New Economy*. Wien, S. 43-50.
- Mueller, D.C. (2003) *Public Choice III*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Myrdal, G. (1957) *Economic Theory and Underdeveloped Regions*. London.
- OECD (2003a) *The Objectives of Competition Law and Policy and The Optimal Design of a Competition Agency*. *OECD Journal of Competition Law and Policy*, Vol. 5, No. 1, S. 7-45.
- OECD (2003b) *OECD Global Forum on Competition. Optimal Design of a Competition Agency*. CCNM/GF/COMP (2003)2, 03-Feb-2003.
- OECD (2002) *Fighting Hard-Core Cartels*. Paris.
- Olson, M. (1965) *The Logic of Collective Action*. Cambridge.
- Pelikan, P., Wegner, G., Hrsg. (2003) *The Evolutionary Analysis of Economic Policy*. Edward Elgar, Cheltenham

- Reuter, N. (1994) Der Institutionalismus. Geschichte und Theorie der evolutionären Ökonomie. Metropolis Verlag, Marburg.
- Richter, R. (1994) Institutionen ökonomisch analysiert. J.C.B. Mohr, Tübingen.
- Richter, R., Furubotn, E.G. (1999) Neue Institutionenökonomik, 2.Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen.
- Schmidt, A. (2001) Europäische Wettbewerbspolitik: Ordnungspolitische Weichenstellungen. In: Ohr, R., Theurl, T. (Hrsg.) Kompendium Europäische Wirtschaftspolitik, München, S. 363-416.
- Schmidt, A. (1999) Europäische Wettbewerbspolitik zwischen Prozeß- und Ergebnisorientierung: Zur Notwendigkeit institutioneller Reformen in der europäischen Wettbewerbspolitik. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 218/3+4, S. 433-452.
- Schmidt, I. (2001), Wettbewerbspolitik und Kartellrecht: Eine interdisziplinäre Einführung, 7.Auflage. Lucius&Lucius, Stuttgart.
- Schmidt, I., Binder, S. (1998) Wettbewerbspolitik. In: Klemmer, P. (Hrsg.) Handbuch Europäische Wirtschaftspolitik, München, S. 1229-1314.
- Schiechtel, J. (2002) Wie effizient ist das österreichische Kartellrecht? Wirtschaftspolitische Blätter 4/2002, S. 437-444.
- Schumpeter, J.A.. (1929/2002) Vernehmung des Sachverständigen Schumpeter zur Kartellpolitik. Hedtke, U. (Hrsg.) <http://www.schumpeter.info/Edition-Kartell%20.htm>, 29.04.03
- Slembeck, T. (1997) The formation of economic policy: a cognitive-evolutionary approach to policy-making. Constitutional Political Economy, Vol. 8, No. 3, S. 225-254.
- Tichy, G. (2001) What Do We Know about Success and Failure of Mergers? Journal of Industry, Competition and Trade, Vol. 1, No. 4 (2001), S. 347-394
- Tollison, R.D. (1985) Public Choice and Antitrust. Cato Journal, Vol. 4, No.3, S. 905-916.
- Trebilcock, M.J., Iacobucci, E.M. (2002) Designing Competition Law Institutions. World Competition, Vol. 25, No. 3, S. 361-394.
- Veblen, T.B. (1919) The Place of Science in Modern Civilisation and Other Essays. New York.
- Witt, U. (1987) Die individualistischen Grundlagen der evolutorischen Ökonomik. Mohr, Tübingen.